

richts des Generalsekretärs von 1997 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung<sup>134</sup>, der Empfehlungen in Ziffer 94 des Berichts des Generalsekretärs von 2000 und seiner Anhänge und Anlagen<sup>135</sup> sowie des Berichts des Generalsekretärs von 2003;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, bis zur Weiterentwicklung des Registers zusätzliche Informationen über die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die Rüstungsbestände bereitzustellen und sich der Spalte "Bemerkungen" des Standardberichtsformulars zu bedienen, um zusätzliche Informationen, beispielsweise Angaben zu Typen oder Modellen, bereitzustellen;

6. *bekräftigt ihren Beschluss*, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register fortlaufend zu überprüfen;

7. *erinnert* zu diesem Zweck an ihr Ersuchen an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Empfehlungen in seinem Bericht von 2003 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung umzusetzen und sicherzustellen, dass dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

9. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 58/55

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/462, Ziffer 82)<sup>136</sup>.

<sup>134</sup> A/52/316 und Corr.2.

<sup>135</sup> A/55/281.

<sup>136</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Armenien, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guinea, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

### 58/55. Förderung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten auf regionaler Ebene im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/70 B vom 12. Dezember 1995, 52/38 J vom 9. Dezember 1997, 53/77 T vom 4. Dezember 1998, 54/54 R vom 1. Dezember 1999, 54/54 V vom 15. Dezember 1999 und 55/33 Q vom 20. November 2000,

*sowie unter Hinweis* auf das am 20. Juli 2001 verabschiedete Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>137</sup>, in dem insbesondere die Regionalorganisationen ermutigt werden, Initiativen zur Förderung seiner Durchführung zu ergreifen,

*erfreut* über die Ergebnisse der vom 7. bis 11. Juli 2003 in New York abgehaltenen ersten Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>138</sup>,

*davon überzeugt*, dass es wichtig ist, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen zu ergreifen, namentlich Maßnahmen, die an regionale Vorgehensweisen angepasst werden können,

*in der Erkenntnis*, dass die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als regionale Abmachung nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen in der Lage ist, auf regionaler Ebene einen maßgeblichen Beitrag zum Kampf der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu leisten, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Region,

*Kenntnis nehmend* von der Verabschiedung des Dokuments der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa über Kleinwaffen und leichte Waffen am 24. November 2000<sup>139</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit bislang geleisteten Arbeit zur Erstellung von Praxisleitfäden zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen und in der Erkenntnis, dass ein Handbuch, in dem diese Leitfäden zusammengefasst sind, auch für andere Mitgliedstaaten nützlich sein könnte, die sich darum bemühen, das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen

<sup>137</sup> Siehe Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziffer 24.

<sup>138</sup> Siehe A/CONF.192/BMS/2003/1.

<sup>139</sup> A/CONF.192/PC/20, Anhang.

nen durchzuführen und so den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu bekämpfen,

1. *bekräftigt*, wie wichtig Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten sind, einschließlich fortlaufender Anstrengungen auf regionaler und subregionaler Ebene;

2. *begrüßt* die in dieser Hinsicht von Organisationen in verschiedenen Regionen und Subregionen bereits erzielten Fortschritte und in diesem Zusammenhang die bislang erzielten Fortschritte bei der Erstellung von Praxisleitfäden zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter den Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie die darin zum Ausdruck gebrachte Hoffnung, dass dieser Prozess rasch einen positiven Abschluss finden wird;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, soweit nicht bereits geschehen, die Möglichkeit zu prüfen, auf regionaler beziehungsweise gegebenenfalls subregionaler Ebene Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten auszuarbeiten und zu beschließen, und auf diese Weise zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beizutragen.

### RESOLUTION 58/56

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2003, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 112 Stimmen bei 45 Gegenstimmen und 20 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/462, Ziffer 82)<sup>140</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

<sup>140</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Bangladesch, Benin, Bhutan, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Ghana, Guinea, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Panama, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Uganda, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Indien, Irland, Japan, Kasachstan, Kirgistan, Mauritius, Pakistan, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Russische Föderation, Schweden, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan.

### 58/56. Nukleare Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997, 53/77 X vom 4. Dezember 1998, 54/54 P vom 1. Dezember 1999, 55/33 T vom 20. November 2000, 56/24 R vom 29. November 2001 und 57/79 vom 22. November 2002 über nukleare Abrüstung,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer kernwaffenfreien Welt,

*eingedenk* dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>141</sup> und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>142</sup> bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und ein solches internationales Übereinkommen möglichst bald zum Abschluss zu bringen,

*in der Erwägung*, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt gegeben sind, und betonend, dass konkrete praktische Schritte unternommen werden müssen, um dieses Ziel zu erreichen,

*eingedenk* der Ziffer 50 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>143</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Ver-

<sup>141</sup> Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

<sup>142</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Anhang I.*

<sup>143</sup> Resolution S-10/2.